

Inhalt

1.	Prüfung nach EU-WRRL.....	2
2.	Ergebnisse der Prüfung, Fazit.....	2
2.	erläuternde Ausführungen	4
2.1.	Rechtlicher Bezug (WHG).....	4
2.2	Ausgangspunkt der Betrachtungen	5
2.3	Prüfungsrelevante Grundlagen	6
3.	Betrachtungen zur Einhaltung der Bewirtschaftungsziele	8

1. Prüfung nach EU-WRRL

zum Vorhaben der Errichtung und des Betriebes einer Schweinemastanlage am Standort Wotenitz, über die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele des WHG, insbesondere des Verschlechterungsverbot, in Bezug auf § 27 WHG – Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und § 47 – Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser.

2. Ergebnisse der Prüfung, Fazit

1. In Vorbereitung der Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen wurden für die Bearbeitungsgebiete des Landes Mecklenburg-Vorpommern sog. Bewirtschaftungsvorplanungen durchgeführt. Für das betrachtete Untersuchungsgebiet südlich von Grevesmühlen ist der „Kurzbericht zur WRRL-Bewirtschaftungsvorplanung Stepenitz“¹⁾ maßgeblich. In diesem Bericht ist das Teileinzugsgebiet der Stepenitz (Hauptlauf und einmündende Gewässer sowie zwei See-Wasser-Körper) betrachtet (kartiert und abschnittsweise) erfasst worden. Für das Teileinzugsgebiet der Stepenitz gibt es derzeit noch kein abgestimmten Maßnahmenpakete, die darstellen, welche Maßnahmen zum Erreichen des guten ökologischen Zustandes erforderlich sind. Eine daraus ableitbarer Priorität von Maßnahmen mit hoher Wichtigkeit für die Zielerreichung nach WRRL, verbunden mit einer Einschätzung der Durchführbarkeit im 1. Bewirtschaftungszeitraum bis 2015 ist nicht bekannt (bzw. wird derzeit unter Regie des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg).
2. Für die vom Vorhaben in ca. 350 m Entfernung gelegene Stepenitz bestehen keine berechtigten Hinweise, dass das Vorhaben den Bewirtschaftungszielen, insbesondere dem Verschlechterungsverbot WRRL-relevant entgegensteht.
3. In Bezug auf die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG) ist davon auszugehen, dass die Stepenitz, auch nach Realisierung des Vorhabens so bewirtschaftet werden kann, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands nicht zu erwarten ist.
Mit Blick auf § 47 WHG wird davon ausgegangen, dass eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers durch geeignete (antragsgemäß vorgesehene technische) Maßnahmen vermieden wird.

¹⁾ biota, Institut für ökologische Forschung und Planung; Kurzbericht zur WRRL-Bewirtschaftungsvorplanung Stepenitz; Blützow

4. In den Unterlagen zum Genehmigungsantrag und der Umweltverträglichkeitsstudie werden die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie gemäß Artikel 11 Absatz 3 I) zur Prävention und Verminderung der Folgen unerwarteter Gewässerverschmutzungen aus den technischen Anlagen berücksichtigt. Mit den beschriebenen Bauausführungen wird gewährleistet, dass alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden die Freisetzungen von signifikanten Mengen an Schadstoffen aus technischen Anlagen zu verhindern und den Folgen unerwarteter Verschmutzungen vorzubeugen und/oder diese zu mindern. So auch mit Hilfe von Systemen zur frühzeitigen Entdeckung derartiger Vorkommnisse oder zur Frühwarnung. Im Falle von Unfällen, die nach praktisch vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar sind, werden alle geeigneten Maßnahmen zur Verringerung des Risikos für die aquatischen Systeme getroffen.

5. Anhand einer Analyse wurde eine kosteneffiziente Kombination von Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele lt. „Kurzbericht zur WRRL-Bewirtschaftungsvorplanung Stepenitz“ ermittelt. In den Ausführungen der UVS (jeweils Teilabschnitte „Wasser“) finden diese bereits eine insgesamt ganzheitliche und ausführliche Darstellung und Nachweisführung.

2. erläuternde Ausführungen

2.1. Rechtlicher Bezug (WHG)

§ 27 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer

- (1) Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass
1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
 2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.
- (2) Oberirdische Gewässer, die nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass
1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
 2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

§ 47 Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser

- (1) Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass
1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird,
 2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden,
 3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.
- (2) Die Bewirtschaftungsziele nach Absatz 1 Nummer 3 sind bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen. Fristverlängerungen sind in entsprechender Anwendung des § 29 Absatz 2 bis 4 zulässig.
- (3) Für Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach Absatz 1 gilt § 31 Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 3 entsprechend. Für die Bewirtschaftungsziele nach Absatz 1 Nummer 3 gilt darüber hinaus § 30 entsprechend mit der Maßgabe, dass nach Satz 1 Nummer 4 der bestmögliche mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers zu erreichen ist.

2.2 Ausgangspunkt der Betrachtungen

In Vorbereitung der Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen wurden für die Bearbeitungsgebiete des Landes Mecklenburg-Vorpommern Bewirtschaftungsvorplanungen durchgeführt. Im Zuge dieser Arbeiten erfolgten Gewässerkartierungen sowie die Ermittlung von Defiziten und Entwicklungszielen. Die Ergebnisse wurden in regionalen Arbeitskreisen abgestimmt und auf Grundlage der abgestimmten Defizite und Ziele Maßnahmen besprochen, die zur Zielerreichung notwendig sind. Diese Maßnahmen durchliefen eine weitere Abstimmungsrunde in den Arbeitskreisen, in welcher bereits Prioritäten, Machbarkeiten und Hinderungsgründe erörtert wurden. Am Abschluss der Tätigkeit der regionalen Arbeitskreise steht damit für jedes Projektgebiet ein abgestimmtes Maßnahmenpaket, das darstellt, welche Maßnahmen zum Erreichen des guten ökologischen Zustandes nötig sind.

Unter Beteiligung der Eigentümer, Landnutzer und Träger öffentlicher Belange muss im nächsten Schritt am konkreten Einzelfall jeder Maßnahme erörtert werden, ob und in welcher Form diese umgesetzt werden kann. Im Nachgang der Planungen erfolgte eine Priorisierung von Maßnahmen mit hoher Wichtigkeit für die Zielerreichung nach WRRL, verbunden mit einer Einschätzung der Durchführbarkeit im 1. Bewirtschaftungszeitraum bis 2015. Diese Priorisierung wird von den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) ständig auf dem Laufenden gehalten. Nach Abschluss der Planungen erfolgte weiterhin ein Neuzuschnitt einiger Wasserkörper, so dass Maßnahmen- und Wasserkörperbezeichnungen in den im Wasserblick vorliegenden Planungsdokumenten nicht zwingend aktuell sind.

Sh. hierzu auch:

- http://www.wrrl-mv.de/index_hintergrund.htm
- „Kurzbericht zur WRRL-Bewirtschaftungsvorplanung Stepenitz“ – im Anhang

2.3 Prüfungsrelevante Grundlagen

- a) das Planungsgebiet liegt in der Flussgebietseinheit Schlei/Trave, Teileinzugsgebiet: Stepenitz
- b) Stadt Grevesmühlen, Amt Grevesmühlen Land
- c) zuständig für Gewässerunterhaltung: Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“, Degtower Weg 1, 23936 Grevesmühlen,
- d) außerhalb der Plangebiet verläuft der Poischower Mühlbach (STEP 0700), relevante Auswirkungen werden hier ausgeschlossen
- e) WRRL-relevante Stillgewässer sind nicht zu betrachten
- f)
 - *„Strategien zur Umsetzung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie gemäß Artikel 11 Absatz 3 (I) zur Prävention und Verminderung der Folgen unerwarteter Gewässerverschmutzungen aus den technischen Anlagen“*
 - Maßnahmenprogramm, Unfälle (Art. 11 WRRL, Anhang VI)
 - der Art. 11 (3) I) gehört zu den *„grundlegenden Maßnahmen“* (zu erfüllende Mindestanforderungen) und fordert: *„alle erforderlichen Maßnahmen, um Freisetzungen von signifikanten Mengen an Schadstoffen aus technischen Anlagen zu verhindern und den Folgen unerwarteter Verschmutzungen, wie etwa bei Überschwemmungen, vorzubeugen und/oder diese zu mindern, auch mit Hilfe von Systemen zur frühzeitigen Entdeckung derartiger Vorkommnisse oder zur Frühwarnung und im Falle von Unfällen, die nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren, unter Einschluss aller geeigneter Maßnahmen zur Verringerung des Risikos für die aquatischen Ökosysteme“*
 - die WRRL fordert weiterhin eine wirtschaftliche Analyse und kosteneffizienteste Kombinationen von **Maßnahmen** zur Erreichung der Umweltziele (Art. 5 und Anhang III), **zu den grundlegenden Maßnahmen** zählt auch die Umsetzung der in Anhang VI Teil A aufgelisteten Richtlinien:
 - Richtlinie über Badegewässer 76/160/EWG
 - Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG
 - Trinkwasserrichtlinie 80/778/EWG in der durch die Richtlinie 98/83/EG geänd. Fassung
 - Richtlinie über schwere Unfälle (Sevesorichtlinie) 96/82/EG
 - Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung 85/337/EWG
 - Richtlinie über Klärschlamm 86/278/EWG
 - Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser 91/271/EWG
 - Richtlinie über Pflanzenschutzmittel 91/414/EWG
 - Nitratrichtlinie 91/676/EWG
 - Habitatrichtlinie 92/43/EWG
 - Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung 96/61/EG

g) „Kurzbericht zur WRRL-Bewirtschaftungsvorplanung Stepenitz“

siehe dort: Stepentitz (Stepenitz unterhalb Mühlen-Eichsen bis Mündung – STEP 0300) unter Pkt. 3. - *Entwicklungsbeschränkungen* und Pkt. 4 - *Maßgebliche Entwicklungsziele zum Erreichen des guten Zustandes* der Wasserkörper

Bisher wurden keine detaillierten „*maßgebliche Entwicklungsziele zum Erreichen des guten Zustandes*“ und keine „*wichtige Maßnahmen zum Erreichen der Entwicklungsziele*“ benannt.

h) Ausnahmen der Zielerreichung, Unfälle (Art. 4, (6) WRRL)

„Eine vorübergehende Verschlechterung des Zustands von Wasserkörpern (durch starke Überschwemmungen oder lang anhaltende Dürren oder Unfälle) verstößt nicht gegen die Anforderungen dieser Richtlinie, wenn sie . . . durch Umstände bedingt sind, die durch nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbare Unfälle entstanden sind, und wenn sämtliche nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:“

- alle praktikablen Vorkehrungen werden getroffen, um eine weitere Zustandsverschlechterung zu verhindern und nicht betroffene WK nicht zu gefährden
- im Bewirtschaftungsplan wird festgehalten, unter welchen Bedingungen solche außergewöhnlichen/nicht vorhersehbaren Umstände geltend gemacht werden können und welche Indikatoren hierbei zu verwenden sind
- zu ergreifende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt und gefährden nicht die Wiederherstellung des Zustands des WK, wenn die außergewöhnlichen Umstände vorüber sind
- Auswirkungen außergewöhnlicher/nicht vorhersehbarer Umstände werden *jährlich* überprüft, alle praktikablen Maßnahmen werden ergriffen, um den alten Zustand so bald wie möglich wiederherzustellen
- nächste aktualisierte Fassung des Bewirtschaftungsplans enthält Zusammenfassung der Auswirkungen der Umstände und der Maßnahmen, die getroffen wurden bzw. noch zu treffen sind

3. Betrachtungen zur Einhaltung der Bewirtschaftungsziele in Bezug auf das Vorhaben

Zusammenfassende Betrachtung – Oberflächengewässer

Als **Bewirtschaftungsziel** wird ein guter Zustand vorgeschrieben, also einen Zustand, der gering vom Naturzustand abweicht. Der gute Zustand ist bis zum Jahre 2015 zu erreichen. *„Der Hauptlauf der Stepenitz (STEP-0100/0200/0300) ist über weite Strecken als naturnah anzusehen, hier liegen lediglich noch Defizite hinsichtlich der ökologischen Durchgängigkeit und der Überschreitung von Zielvorgaben für Nährstoffe vor. Das Erreichen des „guten ökologischen/guten chemischen Zustandes“ ist damit die Zielsetzung.“*

„Für die weiteren Stepenitz-Zuläufe ist hingegen eine Beseitigung der bestehenden Defizite in diesem Bewirtschaftungszeitraum nicht realistisch. Diese Wasserkörper können vorerst nur das Bewirtschaftungsziel „gutes ökologisches Potential/guter chemischer Zustand“ erreichen.“

Bei der Anfertigung der UVS zum Vorhaben der Errichtung und des Betriebes einer Schweinemastanlage am Standort Wotenitz wurden diese Entwicklungs- und Bewirtschaftungsziele berücksichtigt. Für die Bau-, Betriebs- und Nachsorgephase wurden die Wirkungsintensitäten folgender Einwirkungspfade untersucht:

- - Bodenabtrag
- - Bodenverdichtung
- - Bodenvollversiegelung, Gebäude
- - Bodenteilversiegelung, Zuwegung
- - Schadstoffe durch LKW
- - Ammoniak/Stickstoff-Emission/-Immission
- - Abwasser, Oberflächenwasser
- - Havarien/Betriebsstörungen
- - Bodenverdichtung

siehe dazu:

UVS, Punkt 5.1.4.2, Oberflächengewässer

UVS, Punkt 6.1.3, Abwasser und Oberflächenwasser, Grundwasser

UVS, Tabelle 21, Wirkintensität und Wirkungspfade

Betrachtungen zu den Stickstoffimmissionen

Der Eintrag von Stickstoff in die Stepenitz die westlich des geplanten Vorhabens verläuft ist auf verschiedenen Pfaden zu betrachten:

- durch Ammoniakimmissionen in Form der Stickstoffdeposition
- das Niederschlagswasser der Dachflächen die in das Grundwasser eingeleitet werden (wasserrechtliche Erlaubnis ist Bestandteil des Genehmigungsantrages nach § 4BImSchG)
- und durch die Verwertung der Gülle/Gärrest.

Ammoniakimmissionen über den Luftpfad

Im Bereich der Stepenitz werden in der Prognose²⁾ zu der Stickstoffdeposition Werte von 2 kg Stickstoff/(ha*a) zusätzlich ermittelt. Der Eintrag in das Gewässer ist dementsprechend marginal und nicht mehr relevant.

Eine Verschlechterung der Wasserqualität in der Stepenitz ist, aufgrund des Betriebes der Mastanlage, mit dem einhergehenden Stickstoffdepositions-Geschehen, nicht zu betrachten.

Eintrag von Stickstoff über den Pfad des Niederschlagswassers

Das unverschmutzte Niederschlagswasser der Dachflächen wird im Löschwasserbecken gesammelt und über einen Überlauf in einen Vorfluter eingeleitet. Durch die Zentralabsaugung der Luft aus den Ställen über die Kamine, ist im direkten Umfeld nur eine geringe Deposition von Stickstoff prognostiziert worden. Es ist somit mit weitaus geringeren N-Eintragsmengen in Boden und Grundwasser zu rechnen, als im Zuge der vorherigen intensiven ackerbaulichen Bewirtschaftung der Fläche eingetragen wurden (Düngung 170 kg N/ha*a).

Eintrag von Nährstoffen über die Verwertungsflächen der Gülle

Gemäß DüV³⁾ ist pro Mastplatz jährlich mit einem Gülleanfall von 1,5 m³ zu rechnen. Für die gesamte Anlage (ergibt sich damit ein jährliches Volumen von etwa 7.500 m³. Diese Güllemenge wird direkt nach ihrer Beräumung aus dem Stall zum benachbarten Güllebehälter geleitet und dort bis zur landwirtschaftlichen Verwertung gelagert. Die landwirtschaftliche Verwertung der anfallenden Gülle wird durch die Betriebsgemeinschaft Wotenitz GbR sichergestellt.

Der Betriebsgemeinschaft Wotenitz stehen ausreichend landwirtschaftliche Nutzfläche zur Verfügung um die Verwertung der anfallenden Menge Gülle zu gewährleisten (Abnahmevertrag ist Anlage zum Antrag nach § 4 des BImSchG).

Im Ergebnis der Prüfung nach EU-WRRL wird eingeschätzt, dass die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG, insbesondere das Verschlechterungsverbot dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

²⁾ ECO-CERT (8/2011): Ammoniakimmissionsprognose zum Vorhaben der Errichtung und des Betriebes einer Schweinemastanlage am Standort Wotenitz.

³⁾ Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Zusammenfassende Betrachtung

Das **Bewirtschaftungsziel** für das Grundwasser ist der "gute mengenmäßige Zustand" und der "gute chemischen Zustand".

Für die Bau-, Betriebs- und Nachsorgephase wurde die Wirkung auf den Einwirkpfad WASSER untersucht, alle denkbaren Auswirkungen berücksichtigt und die Leistungsfähigkeit und der Empfindlichkeit des Wasserhaushalts bewertet. Eine Gefährdung des Grundwassers wurde „mit einem geringen Gefährdungspotential“ beschrieben.

Aufgrund der vorherrschenden Standortverhältnisse und den relativ langen Sickerstrecken kann davon ausgegangen werden, dass der Eintrag über den Grundwasserpfad nur gering ist und zu keiner Verschlechterung der Gewässerqualität in der Stepenitz führt.

siehe dazu:

UVS, Punkt 5.2.4.1.

UVS, Punkt 6.1.3.

Beeinträchtigungen des Grundwassers werden vermieden bzw. minimiert.

siehe dazu:

UVS, Punkt 9.1.2.4.

Im Ergebnis der Prüfung nach EU-WRRL wird eingeschätzt, dass die Bewirtschaftungsziele des § 47 WHG, insbesondere das Verschlechterungsverbot dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Anhang

- „Kurzbericht zur WRRL-Bewirtschaftungsvorplanung Stepenitz“

Kurzbericht zur WRRL-Bewirtschaftungsvorplanung

STEPENITZ

Bearbeitung:

biota

Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH



Nebelring 15
18246 Bützow

Telefon: 038461/9167-0
Telefax: 038461/9167-50
email: postmaster@institut-biota.de

fachliche Bearbeitung

Dipl.-Ing. (FH) Antje Goetze
Dr. Volker Thiele

Auftraggeber:

Staatliches Amt für Umwelt und Natur
Schwerin, Abteilung Wasser und Boden

Bleicher Ufer 13
19053 Schwerin

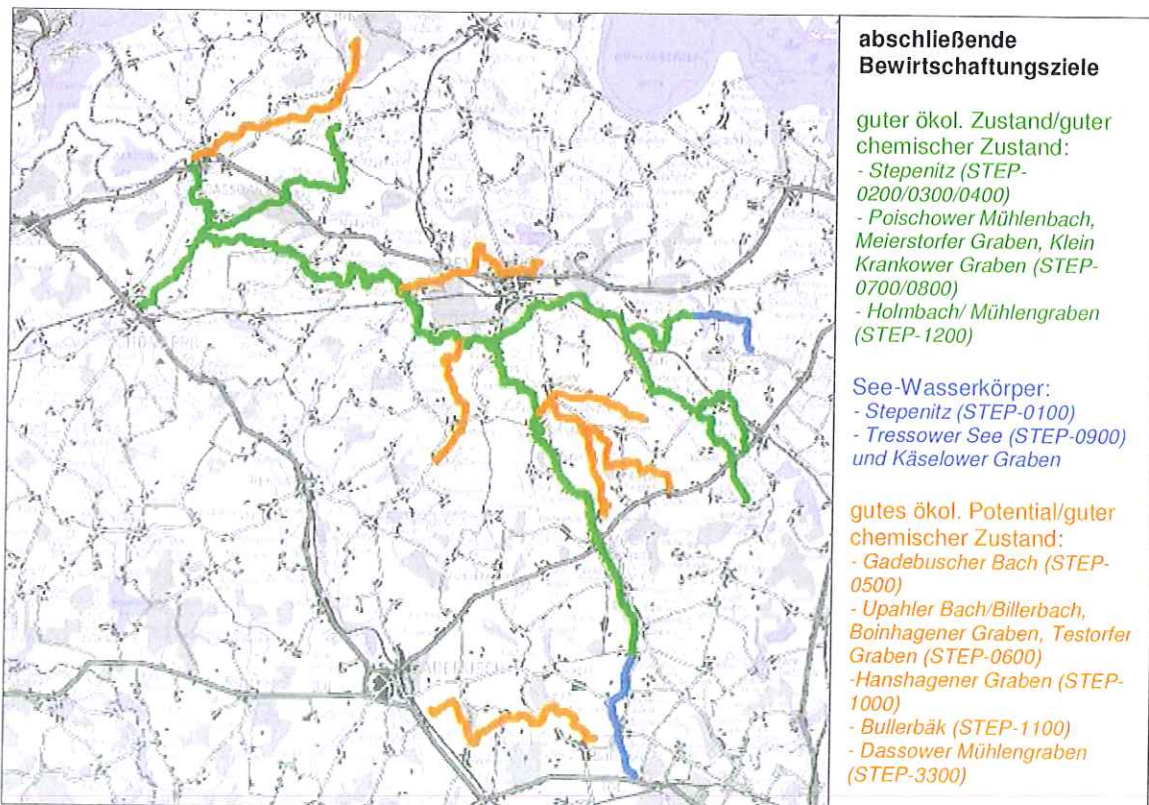
Tel.: 0385/59586-342
Fax: 0385/59586-570
email: poststelle@staunsn.mv-regierung.de

Ansprechpartner und fachliche Betreuung

Dr. Reinhard Kemsies

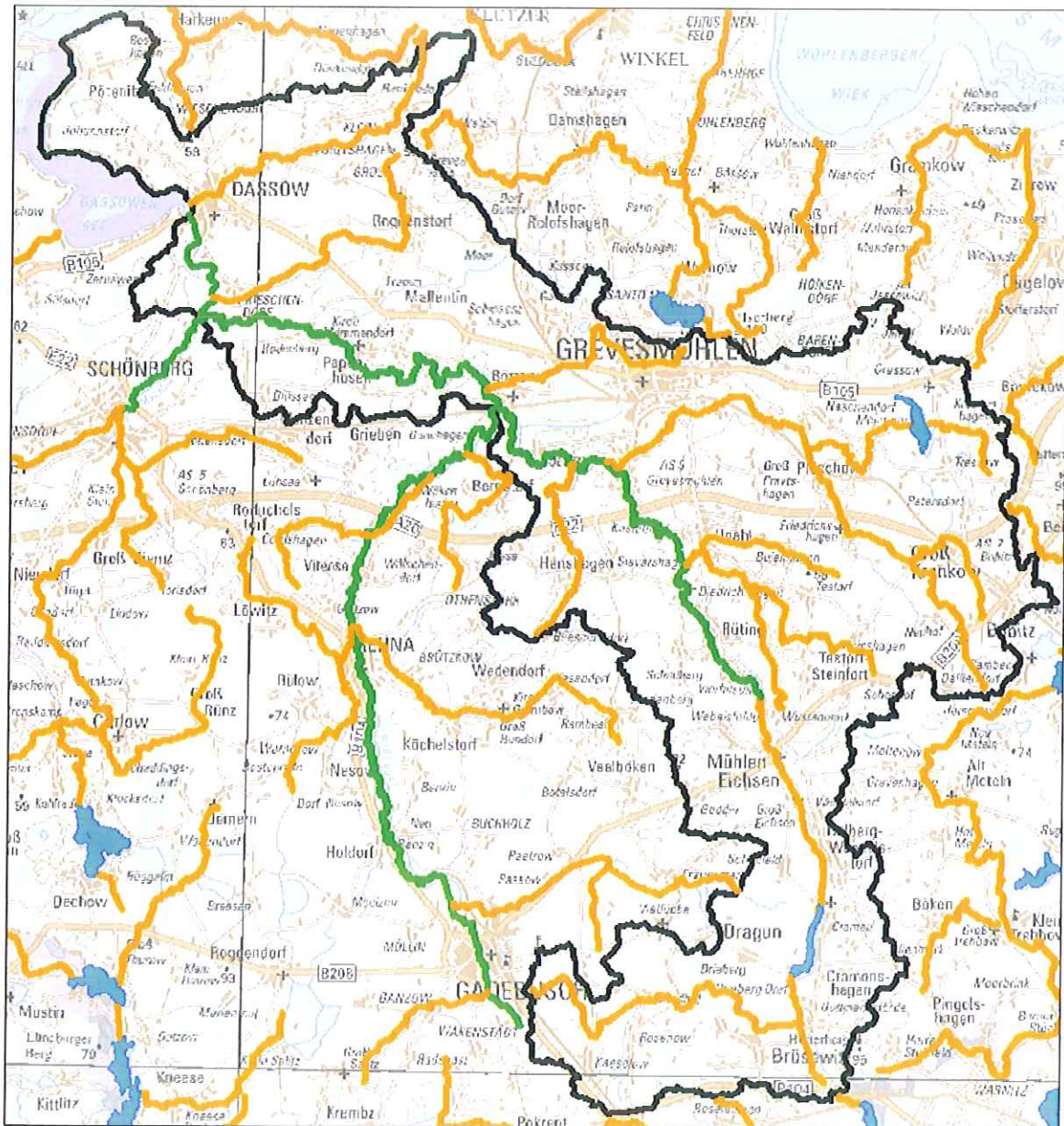
Der Untersuchungsraum schließt den Hauptlauf der Stepenitz und einmündende Gewässer mit einer Gesamtlänge von ca. 160 km ein. Neben den Fließgewässeranschnitten waren auch zwei See-Wasserkörper (Oberlauf der Stepenitz mit Cramoner See/Rehmsee und der Tressower See mit Zulauf) Gegenstand der Betrachtung. Die Stepenitz stellt sich als überwiegend naturnahes Gewässer dar, während die Zuläufe deutlich stärker anthropogen überformt wurden.

Alle Wasserkörper sind kartiert und abschnittsweise erfasst, Bauwerke, Zuläufe und Besonderheiten aufgenommen und fotodokumentiert worden.



Anmerkung des StAUN Schwerin (Stand 14.05.2009):

Als Bewirtschaftungsziel für 2015 wird nur den Wasserkörpern STEP-0300 und STEP-0400 (Stepenitz unterhalb Mühlen-Eichsen bis Mündung) der gute Zustand zugewiesen. Für alle anderen Gewässer wird das gute ökologische Potential als Bewirtschaftungsziel festgelegt.



1. IST-Zustand

Der Hauptlauf der Stepenitz stellt sich über weite Strecken als naturnahes Gewässer dar. Bereichsweise finden sich aber auch mäßig veränderte Abschnitte, teilweise fehlt eine standorttypische Ufervegetation und Grünländer grenzen direkt an. Oberhalb Schönfeld Mühle wurde die Stepenitz als See-Wasserkörper eingestuft. Dieser Bereich ist durch hohe Nährstofffrachten gekennzeichnet, die sich auch auf die unterhalb liegenden Fließgewässerabschnitte auswirken. Naturnahe Abschnitte finden sich im Unter- und Mittellauf des oberhalb Dassow einmündenden Holmbach/Mühlgraben. Der Oberlauf ist hingegen stark ausgebaut und durch Querbauwerke reguliert. Einen hohen Zerschneidungsgrad durch Querbauwerke und überwiegend stark ausgebaute

Gewässerabschnitte finden sich auch an den weiteren Stepenitz-Zuläufen. Besonders stark anthropogen überformt und über weite Strecken verrohrt sind dabei die Wasserkörper STEP-0600 (Upahler Bach/Billerbach, Boienhagener und Testorfer Graben) und STEP-1000 (Hanshagener Bach).

Demgegenüber stehen Bereiche mit Refugialraumcharakter, die den Ausgangspunkt für die Wiederbesiedlung von derzeit m. o. w. stark degradierten Gewässer darstellen. Dazu zählen die FFH-Gebiete „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“, „Leonorenwald“ und „Jameler Wald, Tressower See und Moorsee“ sowie weitere naturnahe Gewässerabschnitte oder Umfeldstrukturen (z.B. Röhrichtflächen oder Bruchwald).

2. Defizitanalyse

Für eine Vielzahl der Wasserkörper müssen deutliche strukturelle Defizite konstatiert werden. Hier fehlen oft naturnahe Gewässerstrukturen, zudem unterbrechen Querbauwerke häufig die ökologische Durchgängigkeit. Infolgedessen existieren auch Verschiebungen in der Zusammensetzung von Gewässerflora und -fauna. Auch in Hinblick auf die physiko-chemische Qualitätskomponente ergeben sich durch das häufige Fehlen von Gewässerrandstreifen und gewässertypischer Ufervegetation Defizite. Durch die angrenzenden, zumeist intensiv bewirtschafteten Flächen sind auch diffuse Belastungen oft die Regel. Eine stoffliche Belastung stellen zudem die im Oberlauf der Stepenitz liegenden Standgewässer dar, welche hohe Nährstofffrachten aufweisen. Selbige wirken auch in die unterhalb liegenden Fließgewässerabschnitte hinein. Hinsichtlich der Gewässerunterhaltung ist, mit Ausnahme des Stepenitz-Hauptlaufes und des Holmbach/Mühlgrabens, für alle anderen Gewässer eine regelmäßige Sohl- und Böschungsmahd festzuhalten.

Überschreitungen von Zielvorgaben in Hinblick auf Belastungen der spezifisch-chemischen Qualitätskomponente bzw. des chemischen Zustandes liegen nach dem aktuellen Gewässergütebericht (LUNG M-V 2008) nicht vor.

3. Entwicklungsbeschränkungen

Als langfristige Entwicklungsbeschränkungen sind Siedlungs- und Infrastrukturen, wie Ortslagen, Straßenquerungen und Bahndämme zu nennen. Sehr häufig müssen die Defizite in der Gewässermorphologie als langfristig wirkend eingeschätzt werden, da erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturen nur mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand zu realisieren wären. Zudem würden sich Veränderungen der Hydromorphologie an einigen Wasserkörpern auf die derzeitige Wasserregulierung nachteilig auswirken und damit das Wirtschaften des Menschen in der Landschaft beeinträchtigen. Daraus resultieren auch Einschätzungen, dass die häufig intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen als langfristige Restriktion wirken. Als mittelfristige Entwicklungsbeschränkung können die Querbauwerke eingestuft werden.

4. Maßgebliche Entwicklungsziele zum Erreichen des guten Zustandes

Die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und die Verbesserung der Gewässerstrukturen sind für die meisten Wasserkörper wesentliche Entwicklungsziele. Darauf basiert langfristig auch die Etablierung typspezifischer Biozönosen. Voraussetzung dafür ist die Bereitstellung eines ausreichenden Gewässerentwicklungsraumes. Im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der gewässermorphologischen Strukturen wird auch eine Anpassung der Unterhaltung notwendig. Im Hinblick auf die chemische und spezifisch-chemische Qualitätskomponente gilt das Verschlechterungsverbot, der Zustand ist somit mindestens zu erhalten.

5. Wesentliche Maßnahmen zum Erreichen der Entwicklungsziele

Für den Oberlauf der Stepenitz ist primär eine Machbarkeitsstudie zur Bewirtschaftung der Seen und des Gadebuscher Baches zu erarbeiten, im zweiten Schritt sollte dann eine entsprechende Umsetzung erfolgen. Ziel muss dabei auch die Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit an den Staubauewerken sein. Im Mittellauf der Stepenitz ist die Beseitigung von Wanderungshindernissen (z.B. Stau/Absturz in Rütting, für Fischotter nicht durchgängige Brücken) vordringlich. Dazu ist ebenfalls die Durchsetzung der guten fischereilichen Praxis im Mündungsbereich erforderlich. Des Weiteren sollen ergänzende Gehölzpflanzungen vorgenommen werden, die Ausweisung von Randstreifen und der Anschluss von Altarmen erfolgen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Renaturierung des Poischer Mühlenbaches (STEP-0700/0800), die als Ausgleichsmaßnahme (BAB 241) umgesetzt wird. Hier erfolgt der Rückbau aller Abstürze, die Umsetzung von strukturverbessernden Maßnahmen, Gehölzpflanzungen und die Wasserstandsanhebung in einer Moorfläche.

Auch für den Holmbach/Mühlengraben sind die Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit im Unter- und Mittellauf, bereichsweise Gehölzpflanzungen und partielle Strukturverbesserungen geplant.

Einzelmaßnahmen, wie die Beräumung von Betonschutt und die Rücknahme von Viehtränken, sind im Weiteren vorgesehen.

6. Akzeptanzanalyse der Maßnahmenentwürfe

Die Umsetzung von Maßnahmen zur Strukturverbesserung und die Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit im Bereich erheblich veränderter Wasserkörper ist aufgrund bestehender Restriktion und hoher Kosten derzeit wahrscheinlich nicht durchführbar. Als kritisch muss auch die Flächeninanspruchnahme vieler Maßnahmen gesehen werden.

Im Gegensatz dazu sind die Maßnahmen am Hauptlauf der Stepenitz und dem Holmbach/Mühlengraben als realistisch einzuschätzen.

Auch die Renaturierung des Poischer Mühlenbaches wird umgesetzt. Hier liegt bereits der Planfeststellungsbeschluss vor.

7. Priorisierung der Maßnahmen

Aus fachlicher Sicht ist:

- der Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit im Hauptlauf der Stepenitz,
- der Durchsetzung der guten fischereilichen Praxis im Mündungsbereich,
- der Erarbeitung eines Bewirtschaftungskonzeptes für die Seen und
- dem Abschluss von Altarmen die höchste Priorität („unabdingbar“) zuzuordnen.

Die Anlage von Gewässerrandstreifen und Gehölzpflanzungen wurden als hoch gewichtet. Auch für den Poischer Mühlenbach und den Holmbach/Mühlengraben sind Maßnahmen zur Beseitigung von Wanderungshindernissen und Verbesserungen der Gewässermorphologie als „unabdingbar“ einzustufen. Mit einer „mäßigen“ Wichtung wurden Maßnahmen im Bereich erheblich veränderter Gewässer versehen.

Ist sowohl die Akzeptanz gegeben, als auch die Finanzierung gesichert, werden die entsprechenden Maßnahmen mit einer Ausführungspriorität versehen. Die höchsten Ausführungsprioritäten sind dabei für die Erarbeitung eines Konzeptes zur Seenbewirtschaftung und für die Durchsetzung der guten fischereilichen Praxis vergeben worden. Es folgen punktuelle Maßnahmen zur Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit im Hauptlauf der Stepenitz, der Anschluss von Stepenitz-Altarmen und eine ökologische Sanierung des Poischer Mühlenbaches.

8. Bewirtschaftungsziele für die Wasserkörper des BVP-Gebietes

Als Besonderheit sind die Wasserkörper STEP-0100 (Oberlauf der Stepenitz) und STEP-0900 (Tressower See, Käselower Graben) anzusehen. Hier handelt es sich um See-Wasserkörper, die einer gesonderten Betrachtung unterzogen werden.

Der Hauptlauf der Stepenitz (STEP-0100/0200/0300) ist über weite Strecken als naturnah anzusehen, hier liegen lediglich noch Defizite hinsichtlich der ökologischen Durchgängigkeit und der Überschreitung von Zielvorgaben für Nährstoffe vor. Das Erreichen des „guten ökologischen/guten chemischen Zustandes“ ist damit die Zielsetzung. Auch der Poischower Mühlenbach (STEP-0700/0800) und der Holmbach/Mühlengraben (STEP-1200) weisen ein gutes Entwicklungspotential auf. Diesen Gewässern kann daher ebenfalls das Bewirtschaftungsziel „guter ökologischer Zustand/guter chemischer Zustand“ zugewiesen werden.

Für die weiteren Stepenitz-Zuläufe ist hingegen eine Beseitigung der bestehenden Defizite in diesem Bewirtschaftungszeitraum nicht realistisch. Diese Wasserkörper können vorerst nur das Bewirtschaftungsziel „gutes ökologisches Potential/guter chemischer Zustand“ erreichen.

9. Fazit und Ausblick

Im Rahmen der Bewirtschaftungsvorplanung Stepenitz wird für drei Gewässer der „gute ökologische Zustand“ angestrebt. Die Schwerpunkte liegen hier vor allem in der Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit und einer bereichsweisen Verbesserung von Gewässerstrukturen. Die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen scheint für diese Gewässer realistisch. Die Festlegung hinsichtlich der Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie zeigt dabei, dass häufig die notwendigen Datengrundlagen noch fehlen. Hier kann die Umsetzung konkreter Maßnahmen erst im zweiten Schritt erfolgen.

Für eine Vielzahl von potentiellen Maßnahmen kann aktuell wegen unverhältnismäßig hoher Kosten und/oder bestehender Restriktionen keine Akzeptanz hergestellt werden. Bei einer Veränderung der Rahmenbedingungen können derartige Einschätzungen obsolet sein. So ergeben sich möglicherweise im nächsten Bewirtschaftungszeitraum andere Zielsetzungen.